

# RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2 lit a;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;  
AuslBG §3 Abs1;  
AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
VStG §51g;  
VStG §51i;  
VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

## Rechtssatz

Die Aufnahme und Verwertung der im Rahmen der mündlichen Verhandlung nur telefonisch erstatteten Mitteilung eines Revierinspektors (wonach es sich bei der Festnahme der beiden Ausländer um die einzige Aktion dieser Art im Juli 1995 gehandelt habe) entsprechen zwar angesichts des Umstandes, dass keine Gründe ersichtlich sind, die einer unmittelbaren Einvernahme dieses Zeugen entgegen gestanden wären, nicht den §§ 51g und 51i VStG. Der Beschwerdeführer bringt jedoch weder gegen den Inhalt des solcherart aufgenommenen Beweises etwas vor, noch behauptet er, er wäre dadurch in seinem Recht auf rechtliches Gehör beeinträchtigt worden, der diesbezüglichen Verfahrensrüge fehlt daher die Relevanz.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses"zu einem anderen Bescheid"Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an  
BeweisaufnahmenParteiengehör Verletzung des Parteiengehörs VerfahrensmangelVerwaltungsstrafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090075.X03

## Im RIS seit

20.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)